

Vf. 48-IV-22



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

- 1) der Frau R.,
- 2) des minderjährigen Kindes S..
gesetzlich vertreten durch die Beschwerdeführerin zu 1)

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Matthias Grünberg, die Richterinnen Simone Herberger, Elisa Hoven und die Richter Markus Jäger, Dirk Kirst, Klaus Schurig, Arnd Uhle und Andreas Wahl

am 8. Dezember 2022

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

I.

Mit ihrer am 20. Juli 2022 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen und mit Schreiben vom 5. September 2022 ergänzten Verfassungsbeschwerde wenden sich die Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Juni 2022 (4 L 407/22.A) sowie den Zuweisungsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 17. Mai 2022 (ZAB-Nr. 233711).

Die Beschwerdeführer sind venezolanische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland ein Asylverfahren betreiben. Die Beschwerdeführerin zu 1) reiste gemeinsam mit ihrem minderjährigen Sohn, dem Beschwerdeführer zu 2), sowie ihrem volljährigen Sohn, dem Beschwerdeführer im Vf. 49-IV-22, im März 2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der ebenfalls ein Asylverfahren betreibende venezolanische Lebensgefährte der Beschwerdeführerin zu 1) und gleichzeitig Vater des Beschwerdeführers zu 2) (im Folgenden: Herr N.P.) reiste bereits Anfang 2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein und wurde dem Landkreis Z. zugewiesen. Die hiesigen Beschwerdeführer wenden sich gegen die Zuweisungsentscheidung der Landesdirektion vom 17. Mai 2022 nach § 50 Abs. 4 AsylG, wonach sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis B. zu nehmen haben. Sie begehren eine Zuweisung in den Landkreis Z.

Die Beschwerdeführer erhoben gegen den Zuweisungsbescheid der Landesdirektion Klage zum Verwaltungsgericht Dresden (4 K 1073/22.A) und beantragten dort gleichzeitig die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Ihr Eilantrag wurde durch den angegriffenen Beschluss vom 16. Juni 2022 abgelehnt. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht aus, angesichts des bei einer Vorwegnahme der Hauptsache geltenden strengen Prüfungsmaßstabs sei ein Anordnungsanspruch nach § 50 Abs. 4 Satz 1 und 5 AsylG nicht glaubhaft gemacht. Es könne ohne weitere Ermittlungen derzeit nicht sicher angenommen werden, dass zwischen den Beschwerdeführern und Herrn N.P. im Heimatland eine gelebte familiäre Beziehung bestanden habe. Unklar sei, warum Herr N.P. bereits im November 2020 die Familie verlassen habe und in die Bundesrepublik ausgereist sei, während die restliche Familie erst fast eineinhalb Jahre später nachgereist sei. Weiterhin sei die eidesstattliche Versicherung des Herrn N.P. unergiebig, weil diese lediglich mit dem Vornamen unterzeichnet sei und in ihr drei Kinder angegeben worden seien, obwohl es nach dem Vortrag der Beschwerdeführerin nur zwei gemeinsame Kinder gebe. Ferner werde das Zusammenleben in Venezuela ohne nähere, überprüfbare Angaben lediglich behauptet. Deren Nachprüfung bleibe dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Ebenso wenig sei ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht worden, weil die Beschwerdeführer nunmehr bereits einen beträchtlichen Zeitraum von Herrn N.P. getrennt gelebt hätten. Es seien keine schweren und unzumutbaren Nachteile glaubhaft gemacht worden, die zum jetzigen Zeitpunkt eine Familienzusammenführung geböten. Das Klageverfahren in der Hauptsache sei weiterhin beim Verwaltungsgericht anhängig.

Die Beschwerdeführer rügen die Verletzung des Gleichheitssatzes gemäß Art. 18 SächsVerf, des Grundrechts auf Schutz der Familie gemäß Art. 22 SächsVerf sowie des Grundrechts auf ein gerechtes und zügiges Gerichtsverfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf. Der minderjährige Beschwerdeführer zu 2) habe aus Art. 22 SächsVerf ein Recht darauf mit seinem Vater zusammenzuleben; die Beschwerdeführerin zu 1) begehre den Verbleib bei ihrem Sohn. Es finde in diesem Zusammenhang entgegen dem Gebot des Art. 18 SächsVerf eine Ungleichbehandlung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern statt. Der durch das Verwaltungsgericht vertretenen Auffassung, die Familie habe die Trennung durch die getrennte Ausreise selbst verursacht, werde entgegengehalten, dass dies aus der Not heraus erfolgt sei, weil die finanziellen Mittel für die gemeinsame Flucht gefehlt hätten. Der grundrechtliche Familienschutz werde verletzt, wenn das Gericht meine, die Fortsetzung der Trennung sei nun zumutbar. Ein Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3 SächsVerf liege darin, dass das Verwaltungsgericht das Eilrechtsschutzbedürfnis abgelehnt und auf das Hauptsacheverfahren verwiesen habe. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die Hauptsacheverfahren beim Verwaltungsgericht oft mehr als zwei Jahre dauerten und das Asylverfahren des Herrn N.P. voraussichtlich bereits beendet sei, bevor über die Klage zur Zuweisung entschieden werde. Es sei von Gewicht, dass der Beschwerdeführer zu 2) erst neun Jahre alt sei und damit der Erziehungsbeitrag des Vaters eine andere Bedeutung habe als bei einem älteren Kind. Die im Gerichtsverfahren eingereichte eidesstattliche Versicherung des Herrn N.P., in welcher er sich zum Familienzusammenhang geäußert habe, enthalte leider fehlerhaft die Angabe, dass es drei Kinder gebe. Hierbei handele es sich um einen Versehen des ehrenamtlichen Helfers, auf dessen Hilfe die Beschwerdeführer mangels Deutschkenntnissen angewiesen gewesen seien. Lediglich die Beschwerdeführerin zu 1) habe noch eine in Venezuela lebende, volljährige Tochter; Herr N.P. sei lediglich der Vater der beiden gemeinsamen Söhne. Ferner sei es unverhältnismäßig, dass die eidesstattliche Versicherung nur deshalb in Zweifel gezogen werde, weil diese nur mit dem Vornamen unterschrieben sei. Dies sei in Venezuela nicht unüblich. Nach dem Grundrecht auf ein faires Verfahren und effizienten Rechtsschutz sei es zudem erforderlich gewesen, vor Erlass der ablehnenden Entscheidung im Eilverfahren eine weitere Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben oder eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Soweit die Beschwerdeführer die Verletzung der Grundrechte aus Art. 22 und 18 SächsVerf rügen, steht der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde der Grundsatz der Subsidiarität entgegen.
 - a) Der in § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG zum Ausdruck kommende Subsidiaritätsgrundsatz verlangt, dass ein Beschwerdeführer über das Gebot der Rechtswegerschöp-

fung im engeren Sinn hinaus auch alle sonstigen prozessualen Möglichkeiten ergreift, um vor den Fachgerichten die Korrektur behaupteter Grundrechtsverletzungen zu erreichen (SächsVerfGH, Beschluss vom 16. Juni 2022 – Vf. 26-IV-22; Beschluss vom 6. Mai 2021 – Vf. 22-IV-21; Beschluss vom 26. März 2009 – Vf. 23-IV-09; st. Rspr.). Für Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes folgt daraus, dass die Erschöpfung des Rechtsweges im Eilverfahren nicht ohne weiteres ausreicht, um die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde zu begründen, wenn das Hauptsacheverfahren ausreichende Möglichkeit bietet, der Grundrechtsverletzung abzuhelpen. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn mit der Verfassungsbeschwerde Grundrechtsverletzungen gerügt werden, die sich nicht auf das Eilverfahren (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 16. Mai 1995, BVerfGE 93, 1 [12]), sondern auf die Hauptsache beziehen (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. April 2021 – Vf. 178-IV-20; Beschluss vom 5. November 2020 – Vf. 133-IV-20 [HS]; Beschluss vom 23. Januar 2020 – Vf. 55-IV-19; Beschluss vom 15. Juni 2017 – Vf. 81-IV-17; Beschluss vom 31. Mai 2016 – Vf. 36-IV-16; st. Rspr.). In diesem Fall darf ein Beschwerdeführer nur dann nicht auf das Hauptsacheverfahren verwiesen werden, wenn dies für ihn unzumutbar ist, etwa weil die Durchführung des Verfahrens von vornherein aussichtslos erscheinen muss, oder wenn die Entscheidung von keiner weiteren tatsächlichen und rechtlichen Klärung abhängt und diejenigen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG der Verfassungsgerichtshof sofort entscheiden kann (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. April 2021 – Vf. 178-IV-20; Beschluss vom 5. November 2020 – Vf. 133-IV-20 [HS]; Beschluss vom 23. Januar 2020 – Vf. 55-IV-19 m.w.N.).

- b) Zwar ist hier der Rechtsweg im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erschöpft, weil mit dem angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 16. Juni 2022 eine nicht weiter anfechtbare Entscheidung vorliegt. Mit dem Vorbringen der Beschwerdeführer, sie seien in ihren Grundrechten auf Schutz der Familie und Gleichbehandlung verletzt, indem ihnen eine Zuweisung in den Landkreis verwehrt werde, dem Herr N.P. zugewiesen ist, werden das Hauptsacheverfahren betreffende Rügen erhoben. Insoweit beziehen sich die Beschwerdeführer nicht spezifisch auf das fachgerichtliche Eilverfahren, denn sie machen keine Verletzung ihrer dort zu beachtenden Verfahrensrechte geltend. Folglich sind sie grundsätzlich darauf verwiesen, ihre Einwände zunächst in dem bereits anhängigen Hauptsacheverfahren geltend zu machen.
- c) Die Voraussetzungen, unter denen vom Erfordernis der Rechtswegerschöpfung in der Hauptsache abgesehen werden kann, liegen nicht vor.

Das weitere Betreiben der Hauptsache erscheint nicht von vornherein sinn- und aussichtslos, sondern vielmehr zur weiteren tatsächlichen und rechtlichen Klärung geboten. Aus dem angegriffenen Beschluss ergibt sich, dass zu den Umständen des Zusammenlebens in Venezuela und damit zum Vorliegen der Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung weitere Sachaufklärung im Hauptsacheverfahren erforderlich ist. Eine verfassungsrechtliche Überprüfung dieser Einschätzung ist dem Verfassungsgerichtshof entzogen, weil neben dem angegriffenen Beschluss keine weiteren

Unterlagen – insbesondere nicht die gegenständliche eidesstattliche Versicherung des Herrn N.P. – vorgelegt worden sind. Die Beschwerdeführer haben auch Anhaltspunkte dafür, dass ihnen schwere und unabwendbare Nachteile entstünden, wenn sie auf den Rechtsweg in der Hauptsache verwiesen werden, nicht substantiiert vorgetragen, sondern beschränken sich auf die pauschale Behauptung, der Erziehungsbeitrag des Herrn N.P. sei für den minderjährigen Sohn erforderlich.

2. Soweit die Beschwerdeführer die Verletzung des Grundrechts auf ein zügiges und gerechtes Verfahren nach Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf in Bezug auf das Eilverfahren rügen, entspricht die Verfassungsbeschwerde nicht den Begründungsanforderungen (§ 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG).
 - a) Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Sachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. April 2022 – Vf. 112-IV-21 [HS]; Beschluss vom 12. Dezember 2019 – Vf. 110-IV-19 [HS]; Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; st. Rspr.). Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde ist es nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, sich anhand hinzugezogener Akten den Lebenssachverhalt selbst zu erschließen, aus dem sich eine behauptete Grundrechtsverletzung ergeben soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 16. Juni 2022 – Vf. 26-IV-22; Beschluss vom 25. Juni 2020 – Vf. 86-IV-20; Beschluss vom 25. August 2016 – Vf. 100-IV-16; st. Rspr.).
 - b) Die Beschwerdebegründung zeigt nicht auf, worin die Verletzung des Grundrechts auf ein zügiges Verfahren gerade im Hinblick auf das hier gegenständliche Eilverfahren liegen soll. Dass dieses unangemessen lange gedauert haben soll, wird durch die Beschwerdeführer weder vorgetragen, noch sind hierfür Anhaltspunkte ersichtlich. Vielmehr erschöpft sich das Beschwerdevorbringen in der abstrakten Behauptung, dass Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht oft mehr als zwei Jahre dauerten. Die bloße Erwartung einer zukünftigen Verfahrensdauer ist nicht ausreichend, um die Möglichkeit der Verletzung des Grundrechts auf ein zügiges Verfahren zu begründen. Darüber hinaus legen die Beschwerdeführer die hierauf bezogenen Sachentscheidungsvoraussetzungen nicht dar. Weder tragen sie vor, dass sie gemäß § 173 Satz 2 VwGO i.V.m. §§ 198, 199, 201 GVG nach einer Verzögerungsrüge eine Klage zum Sächsischen Obergerverwaltungsgericht wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens erhoben haben, noch zeigen sie hinreichend auf, dass die Voraussetzungen aus § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG erfüllt sind (vgl. auch SächsVerfGH, Beschluss vom 28. April 2022 – Vf. 112-IV-21 [HS]; Beschluss vom 3. Dezember 2015 – Vf. 135-IV-15 [HS]; Beschluss vom 17. Juli 2014 – Vf. 40-IV-14 [HS]/Vf. 41-IV-14 [e.A.]).

- c) Auch der Vortrag der Beschwerdeführer, in ihrem Anspruch auf ein gerechtes, faires Verfahren aus Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf verletzt zu sein, genügt den Begründungsanforderungen nicht.
- aa) Das Gebot gerechter, fairer Verfahrensführung zählt zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens (SächsVerfGH, Beschluss vom 16. Juni 2022 – Vf. 24-IV-22 [HS]/Vf. 25-IV-22 [e.A.]). Hierauf können sich alle Verfahrensbeteiligten berufen, wobei die Gerichte das Verfahren so zu gestalten haben, dass alle Verfahrensbeteiligten auf seinen Gang und auf sein Ergebnis aktiv Einfluss nehmen können (SächsVerfGH, Beschluss vom 12. Mai 2022 – Vf. 11-IV-22; Beschluss vom 18. Januar 2019 – Vf. 77-IV-18; Beschluss vom 26. November 2009 – Vf. 110-IV-09 [HS]/Vf. 111-IV-09 [e.A.]; Beschluss vom 27. Oktober 2005 – Vf. 62-IV-05). Allerdings begründet nicht jede zweifelhafte oder objektiv fehlerhafte Anwendung der maßgeblichen Bestimmungen des fachgerichtlichen Verfahrensrechts einen Verfassungsverstoß. Die Subsumtionsvorgänge innerhalb des einfachen Rechts sind insoweit der Nachprüfung des Verfassungsgerichtshofes entzogen, als nicht Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind (SächsVerfGH, Beschluss vom 12. Mai 2022 – Vf. 11-IV-22; Beschluss vom 12. Dezember 2019 – Vf. 110-IV-19 [HS]; Beschluss vom 18. Januar 2019 – Vf. 77-IV-18 m.w.N.).
- bb) Ausgehend hiervon ist auf Grundlage des Vortrags der Beschwerdeführer eine Verletzung des Rechts auf ein gerechtes, faires Verfahren aus Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf nicht hinreichend dargetan. Das Beschwerdevorbringen beschränkt sich auf die pauschale Behauptung, es habe einer weiteren Gelegenheit zur Stellungnahme oder ausnahmsweise einer mündlichen Verhandlung vor Erlass einer ablehnenden Entscheidung bedurft. Anhand dieses Vortrags ist ein verfassungsrechtlich relevanter Verstoß gegen Verfahrensrecht nicht ersichtlich, zumal ein Verstoß gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör gerade nicht gerügt wurde.

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Grünberg

gez. Herberger

gez. Hoven

gez. Jäger

gez. Kirst

gez. Schurig

gez. Uhle

gez. Wahl